

S T A T U T E N

von **strasseschweiz** – Verband des Strassenverkehrs FRS

Genehmigt von der Mitgliederversammlung FRS
am 9. Juni 1992

Teilrevision: 9. Juni 2006 (Art. 1 Name und Sitz)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS“ (vormals: „Via Vita“ beziehungsweise „Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS“) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend „strasseschweiz“ genannt).

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Generalsekretariats.

Art. 2 Zweck

Der Verein „strasseschweiz“ ist eine Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. Er tritt für die Wahrung der Interessen des Strassenverkehrs ein und handelt dort, wo nach der Ansicht seiner Mitglieder ein gemeinsames Auftreten wünschbar ist.

Im Besonderen:

- a) befasst er sich mit wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen, strukturellen, ökologischen und sozialen Fragen des Strassenverkehrs;
- b) fasst er die gemeinsamen Bestrebungen seiner Mitglieder zusammen und vertritt ihre gemeinsamen Forderungen und Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- c) fördert er Bestrebungen einzelner Mitglieder, die mit den gemeinsamen Interessen in Einklang stehen;
- d) pflegt er Kontakte mit internationalen Organisationen mit gleichen Interessen;
- e) führt er im Rahmen seines Aufgabenbereichs Aktionen durch, mit denen er von seinen Mitgliedern betraut ist.

Art. 3 Mitwirkung der Mitglieder und regionaler Organisationen

Falls zur Erreichung der Zwecke gemäss Artikel 2 die Mitarbeit der Mitglieder notwendig oder sinnvoll ist, kann „strasseschweiz“ diese um Mitwirkung bitten. Er kann ausserdem die nationalen Mitgliederverbände darum bitten, ihre kantonalen und regionalen Sektionen zur Zusammenarbeit anzuhalten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied von „strasseschweiz“ können werden: Vereinigungen von Wirtschaftsgruppen, Verbände sowie andere juristische oder natürliche Personen, die am Strassenverkehr interessiert sind.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein „strasseschweiz“ ist jederzeit möglich. Dazu ist erforderlich:

- a) ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Zentralvorstand,
- b) die Erklärung der Annahme der Statuten,
- c) das Einverständnis zur Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr und eines jährlichen Mitgliederbeitrags, die vom Zentralvorstand festgesetzt werden.

Der Zentralvorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft bei „strasseschweiz“ erlischt mit dem Austritt oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Zentralvorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei einem Verhalten, das das Ansehen von „strasseschweiz“ schädigt oder dessen Interessen zuwiderläuft, durch Beschluss des Zentralvorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Ausgaben von „strasseschweiz“ werden durch die einmaligen Eintrittsgebühren, die jährlichen Mitgliederbeiträge und durch ausserordentliche sowie freiwillige Beiträge gedeckt. Die Beiträge werden vom Zentralvorstand für jedes Mitglied einzeln festgesetzt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist im Anschluss an die erfolgte Aufnahme und in den nachfolgenden Jahren nach Rechnungsstellung im Laufe des ersten Semesters des Kalenderjahres zu bezahlen.

Art. 8 Organe

Die Organe von „strasseschweiz“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) der Direktionsausschuss
- d) die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von „strasseschweiz“. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder gemäss den Bestimmungen über das Stimmrecht (vgl. Art. 12).

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen und zwar ordentlicherweise im ersten Semester des Kalenderjahres. Sie wird durch den Präsidenten oder, im Verhinderungsfalle, durch einen Vizepräsidenten geleitet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Zentralvorstand mindestens einen Monat vor dem für sie festgesetzten Tag. Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie den Stimmrechtsausweis mit der Zahl der gemäss den Bestimmungen über das Stimmrecht (vgl. Art. 12) zustehenden Stimmen.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung können Individualanträge sowie Anträge über nicht auf der Traktandenliste angekündigte Gegenstände nur dann zur Behandlung kommen, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Generalsekretariat eingereicht wurden. Sind solche Erweiterungen der Traktandenliste

beantragt worden, gibt das Generalsekretariat nach Rücksprache mit dem Präsidenten spätestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern davon Kenntnis. Über nicht angezeigte Traktanden können von der Mitgliederversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.

Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung (Betriebsrechnung, inklusive Bilanz und Revisorenbericht)
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Beschlüsse über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, welche die Befugnisse des Zentralvorstandes (gemäss Art. 15) überschreiten
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Zentralvorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Kontrollstelle und deren Stellvertreter
- f) Festlegung der verbandspolitischen Grundsätze und Zielsetzungen im Rahmen des Zweckartikels (vgl. Art. 2)
- g) Beschlussfassung über Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder
- h) Revision der Statuten sowie Auflösung und Liquidation von „strasseschweiz“

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Zentralvorstand einberufen, wenn es das Interesse von „strasseschweiz“ erheischt oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, welcher mindestens einen Fünftel der Stimmen vereinigt.

Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Traktanden schriftlich dem Zentralvorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens auf Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die Einberufung bis auf eine Woche abgekürzt werden. Die Bestimmung von Artikel 9, Absatz 4, betreffend Indi-

vidualanträge und Anträge über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 12 Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anrecht auf wenigstens eine Stimme. Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben oder können dazu ein anderes Mitglied ermächtigen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch von ihnen bezeichnete Delegierte aus, wobei jeder Delegierte mindestens eine Stimme haben muss.

Anrecht auf zusätzliche Stimmen haben Mitglieder, die mehr als 500 Franken Jahresbeitrag bezahlen, wobei je weitere 500 Franken Beitrag zu einer zusätzlichen Stimme berechtigen. Die Ermächtigung zur Vertretung dieser zusätzlichen Stimmen ist zulässig.

Zur Förderung des Kontaktes zwischen „strasseschweiz“ und den kantonalen oder regionalen Organisationen wird den nationalen Mitgliederverbänden empfohlen, einen oder mehrere Vertreter ihrer Sektionen als Delegierte an den Mitgliederversammlungen zu bezeichnen.

Beschlüsse und Wahlen der Organe werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Ausgenommen sind folgende Fälle:

- a) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder mit zusammen zwei Dritteln aller Stimmen ist erforderlich für die Revision der Statuten oder für die Auflösung von „strasseschweiz“.
- b) Eintretensbeschlüsse der Mitgliederversammlung über nicht angezeigte Traktanden (gemäss Art. 9 Abs. 4).

Die schriftliche Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliederstimmen zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 13 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand umfasst ausser dem Präsidenten und vorbehältlich einer gemäss nachfolgendem Absatz 2 notwendig werdenden Erweiterung höchstens 24 Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Vertretern von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
- b) Vertretern von Mitgliedern, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 3'000 Franken bezahlen. Mitglieder, welche diese Voraussetzung erfüllen, haben das Recht, ihren Vertreter im Zentralvorstand zu bezeichnen, wobei dieser jedoch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Zahl der auf diese Weise bezeichneten Mitglieder des Zentralvorstandes darf diejenige nach Buchstabe a von der Mitgliederversammlung gewählten nicht übersteigen.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten organisiert sich der Zentralvorstand selbst. Er bezeichnet aus seinen Reihen höchstens vier Vizepräsidenten und die Mitglieder des Direktionsausschusses.

Art. 14 Amtsdauer des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand sowie der Präsident werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vertreter eines Mitglieds während der Dauer seines Mandates aus dem Zentralvorstand aus, so trifft der Zentralvorstand die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Diese wählt einen Ersatz für die restliche Zeit der laufenden Amtsdauer.

Art. 15 Befugnisse des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand ist das verwaltende und ausführende Organ des Vereins „strasseschweiz“ und vertritt ihn gegenüber Dritten. Der Zentralvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vermögen und unterbreitet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnungen.

Zu den Befugnissen des Zentralvorstandes gehören ausserdem:

- a) die Wahl des Generalsekretärs,
- b) die Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- c) die Ausstellung von Prozessvollmachten sowie der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen und die Verzichtleistung auf einen Rechtsstreit,
- d) die Beschlussfassung über Ausgaben, für die nicht eine Sonderfinanzierung möglich ist und die in dem von der Mitgliederversamm-

lung angenommenen Jahresbudget nicht vorgesehen sind, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 20 Prozent der Ausgaben des Jahresbudgets nicht überschreiten,

- e) die Genehmigung der für die Geschäftsführung, Rechnungsführung und Vermögensverwaltung erforderlichen Reglemente,
- f) die Durchführung der Liquidation des Vereins gemäss Artikel 22.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, dem Direktionsausschuss einzelne seiner statutarischen Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen.

Art. 16 Direktionsausschuss

Der Direktionsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und weiteren fünf Mitgliedern zusammen, die aus den Reihen des Zentralvorstandes während dessen Amtsdauer gewählt werden. Dem Direktionsausschuss gehört ausserdem von Amtes wegen der Generalsekretär an.

Der Direktionsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte sowie die Aufgaben, die ihm vom Zentralvorstand übertragen sind. In seine Zuständigkeit fallen im Übrigen alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 17 Generalsekretariat

„strasseschweiz“ unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte ein ständiges Generalsekretariat, das im Einverständnis mit dem Direktionsausschuss auch Mandate zur Sekretariatsführung von fachlich nahe stehenden Organisationen übernehmen kann. Das Generalsekretariat führt eine Dokumentations- und Informationsstelle. Pflichten und Kompetenzen des Generalsekretärs können in einem besonderen Reglement umschrieben werden.

Art. 18 Kommissionen

Der Zentralvorstand oder der Direktionsausschuss können Kommissionen oder Sachverständige mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen.

Art. 19 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Zentralvorstandes eine aus zwei Revisoren und zwei Stellvertretern bestehende Kontrollstelle. Sie kann auch ein Treuhandbüro mit der Kontrolle betrauen.

Die Kontrollstelle prüft wenigstens einmal im Jahr die Rechnungsführung des Generalsekretariates und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 20 Entschädigung

Die Übernahme eines Amtes in den verschiedenen Organen oder in einer Kommission von „strasseschweiz“ erfolgt ehrenhalber.

Der Zentralvorstand kann jedoch bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Sachverständigen oder eines Vertreters im Zentralvorstand beziehungsweise im Direktionsausschuss eine angemessene Entschädigung zusprechen.

Art. 21 Haftung

„strasseschweiz“ haftet für seine Verbindlichkeiten allein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung von „strasseschweiz“ kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit zusammen zwei Dritteln aller Stimmen vertreten sind.

Die Liquidation wird durch den Zentralvorstand durchgeführt, welcher der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, was mit dem Archiv geschehen soll und wie ein allfälliger Aktivsaldo zu verwenden ist.

Art. 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Treten Streitigkeiten zwischen „strasseschweiz“ und seinen Mitgliedern auf, entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung am Ort des Generalsekretariates, wo sich auch der Gerichtsstand befindet.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 1944, inklusive die Teilrevisionen vom 30. Mai 1951, 10. Juni 1952, 3. Juni 1965 und 17. Juni 1971. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 1992 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.